

# Schwerpunkt: Das Gewissensurteil

Von Herbert Schlögel OP

## Einleitung

Das Thema Gewissen wird derzeit in der Moraltheologie ausführlich behandelt.<sup>1</sup> Die Gründe dafür sind vielfältig: In einer pluralistischen Gesellschaft, in der der moralische Konsens abnimmt, wird die Verantwortung für den einzelnen größer, in seinem Umfeld eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen. Parallel dazu steigt der Bedarf an Beratung, da viele mit ihrer eigenen komplexer werdenden Lebenssituation nicht fertig werden. Der Bezug auf das Gewissen kann aber auch dazu dienen, sich gegen andere Meinungen abzuschotten, um seinen eigenen Lebensstil und seine eigenen Entscheidungen nicht mehr befragen zu lassen. Das Gewissen ist dann ein Reservat, auf das man sich zurückzieht, um der Auseinandersetzung zu entgehen. Mit der Berufung auf ihr Gewissen haben in der Geschichte bis heute Menschen erhebliche Nachteile in ihrem Leben auf sich genommen – denken wir nur an die Christen in der ehemaligen DDR –, die aufgrund ihrer Entscheidung, sich zum Glauben zu bekennen, viele Berufe nicht ergreifen konnten. Oder erinnern wir uns an Heilige – wie Thomas Morus –, die aufgrund ihres Zeugnisses, zu dem sie sich im Gewissen genötigt sahen, den Martyrertod erlitten haben.

Von Seiten der Humanwissenschaften werden besonders an die Bildung des Gewissens kritische Anfragen gerichtet.<sup>2</sup> Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die Humanwissenschaften mit unterschiedlichen Menschenbildern arbeiten, die nicht unbedingt mit einer theologischen Anthropologie übereinstimmen. Zum Aufweis der effektiven Grenzen für die Gewissenseinsicht wie für das sittliche Können des einzelnen sind die Hinweise der Humanwissenschaften wichtig.<sup>3</sup>

---

1 Vgl. u.a. J. Reiter, Die Frage nach dem Gewissen, in: W. Seidel (Hrsg.), *Befreiende Moral. Handeln aus christlicher Verantwortung*. Würzburg 1991, S. 11-31; D. Mieth, Gewissen, in: J.-P. Wils/D. Mieth (Hrsg.), *Grundbegriffe der christlichen Ethik*. Paderborn u.a. 1992, S. 225-242; G.B. Sala, *Gewissensentscheidung. Philosophisch-theologische Analyse von Gewissen und sittlichem Wissen*. Innsbruck/Wien 1993.

2 Vgl. dazu H. Weber, *Allgemeine Moraltheologie. Ruf und Antwort*. Graz u.a. 1991, S. 175-186; L. Kerstiens, *Das Gewissen wecken. Gewissen und Wissensbildung im Ausgang des 20. Jahrhunderts*. Bad Heilbrunn 1987; D. Mieth, Gewissen, in: *Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft* 12 (1981), S. 137-184.

3 Vgl. K. Golser, Art. »Gewissen«, in: *Neues Lexikon der christlichen Moral* (1990), S. 278-286, hier S. 285.

Daß das Wort Gewissen »umstritten«<sup>4</sup> und ein »komplexes Phänomen«<sup>5</sup> ist, ist wiederholt erarbeitet worden. Aufgrund der Vielschichtigkeit und des disparaten Gebrauchs des Wortes Gewissen ist vorgeschlagen worden, auf dieses Wort ganz zu verzichten.<sup>6</sup> Dies scheint aber nicht nur wegen des gegenwärtigen Gebrauchs des Wortes, sondern auch aufgrund seiner langen Tradition schwer vorstellbar zu sein. Richtig ist, im einzelnen zu erklären, was unter dem Wort zu verstehen ist und in welchem Sinne es verwendet wird.

Im folgenden soll ein Gesichtspunkt der Gewissensthematik etwas näher betrachtet werden, der elementar mit ihr verbunden ist: das Gewissensurteil. Mehrere theologische Aspekte sollen aufgezeigt werden.

### *Der biblische Hintergrund*

Dem biblischen Befund des Gewissensverständnisses ist in der letzten Zeit ebenfalls vermehrt Beachtung geschenkt worden.<sup>7</sup> In unserem Zusammenhang ist besonders die Frage wichtig, ob und wenn ja in welcher Form aus der Schrift Hinweise zum »Gewissensurteil« zu finden sind.

Der zentrale biblische Begriff für das Gewissen ist im NT *syneidesis*. Dabei ist zu betonen, daß der Begriff fast ausschließlich bei Paulus vorkommt und bei ihm kein Grundbegriff seiner Theologie ist. Es besteht in der Exegese Übereinstimmung, daß Paulus das Wort nicht aus dem philosophischen Umfeld der Stoa aufgenommen hat. Bei der Entstehung des Gewissensbegriffs dürfte die Philosophie keine Rolle gespielt haben. »Mehr im gegenwärtigen exegetischen Trend liegt eigentlich ein anderer, bislang nur wenig beachteter Vorschlag, der die forensische Rhetorik der Antike für die Einführung des Gewissensbegriffs verantwortlich macht.«<sup>8</sup>

Paulus nimmt mit *syneidesis* ein Wort auf, das verschiedene Bedeutungen hat: »vom nichtreflexiven Mitwissen über das reflexive, aber rein rationale und nicht moralische Bewußtsein, die verschiedenen Bedeutungsvarianten der – später so genannten – *conscientia consequens* als Bewußtsein,

4 Vgl. E. Schockenhoff, *Das umstrittene Gewissen. Eine theologische Grundlegung*. Mainz 1990.

5 Vgl. F. Böckle, *Normen und Gewissen*, in: *Stimmen der Zeit* 111 (1986), S. 291-302, hier S. 300.

6 Vgl. B. Schüller, *Überlegungen zum »Gewissen«*. Opladen 1991.

7 Vgl. u.a.: H.-J. Eckstein, *Der Begriff Syneidesis bei Paulus. Eine neutestamentlich-exegetische Untersuchung zum »Gewissensbegriff«*. Tübingen 1983; R. Schnackenburg, *Die sittliche Botschaft des Neuen Testaments*, Bd. 2: *Die urchristlichen Verkündiger*. Freiburg u.a. 1988, S. 48-58; H.J. Klauck, »Der Gott in dir« (Ep 41,1). *Autonomie des Gewissens bei Seneca und Paulus*, in: C. Mayer/K. Müller/G. Schmalenberg (Hrsg.), *Fragen nach den Ursprüngen*. FS G. Dautzenberg. Gießen 1994 (Lit.).

8 H.J. Klauck, ebd. (Manuskript S. 4).

Schmerz oder Instanz bis hin zur Umschreibung der Innerlichkeit und Eigentlichkeit im Sinne des Inneren, des Herzens.«<sup>9</sup> *Syneidesis* war zur Zeit des Paulus und damit auch den Adressaten seiner Zeit geläufig. Paulus spricht damit ein anthropologisches Phänomen an, das Juden wie Heiden gilt. »Es bleibt bei ihm eine anthropologische Konstante, auch noch in einem anderen Sinn: Nicht schon das Gewissen selbst enthält in sich die moralisch-sittliche Weisung. Für seine Maßstäbe muß es sich anderweitig orientieren, in Röm 2,14f z.B. an dem ins Herz geschriebenen Gesetz.«<sup>10</sup> Bei Paulus können wir auch noch feststellen, wie die eben erwähnte forensische Situation des Gewissensverständnisses nachwirkt: »ihre (der Heiden) Gedanken klagen sich gegenseitig an und verteidigen sich« (Röm 2,15c). Die Entscheidung darüber, was gut und böse ist, liegt bei diesem Gewissensstreit beim Herrn. In 1 Kor 4,4f. stellt Paulus fest: »Ich bin mir zwar keiner Schuld bewußt, doch bin ich dadurch noch nicht gerecht gesprochen; der Herr ist es, der mich zur Rechenschaft zieht. Richtet also nicht vor der Zeit; wartet bis der Herr kommt, der das im Dunkeln Verborgene ans Licht bringen und die Absichten des Herrn aufdecken wird. Dann wird jeder sein Lob von Gott erhalten.« Paulus unterstellt sein Gewissensurteil dem Richterspruch Gottes. »Das Endgericht Gottes kann es ratifizieren oder auch aufheben.«<sup>11</sup> Der Anspruch Gottes trifft auf das Personzentrum (Vernunft/Herz) des Menschen. Dort »fallen die sittlichen Entscheidungen ... Die Gedanken holen die Reflexe des Handelns ein und vermitteln sie an das Gewissen weiter. Das Gewissen als objektivierende Instanz vergleicht das Handeln mit dem Anspruch, stellt Übereinstimmung und Abweichung fest und fällt ein Urteil, das aber nicht das Endgericht vorwegnehmen kann.«<sup>12</sup> Auch wenn der *syneidesis*-Begriff bei Paulus damit nicht voll ausgeschöpft ist, so sind für unsere Überlegungen zwei Ergebnisse wichtig:

1. Das Gewissen (*syneidesis*) ist für Paulus eine anthropologische Größe. Es ist ihm aus seiner Umwelt zugespielt worden, ohne daß er es intensiver theologisch reflektierte.
2. Ein zentraler Punkt im Gewissensverständnis des Paulus ist das Gewissensurteil. Dabei ist die Unterscheidung wichtig zwischen dem Anspruch Gottes, der an den Menschen, an seine Vernunft und sein Herz ergeht, und dem Gewissen, das darüber urteilt, ob das geplante oder vollzogene Handeln dem Anspruch Gottes entspricht.

»Die *Syneidesis* ist für Paulus weder etwas Göttliches im Menschen noch ein zum Guten anhaltendes Prinzip, sondern eine beurteilende Instanz

9. H.-J. Eckstein, a.a.O., S. 317.

10 H.J. Klauck, a.a.O. (Manuskript S. 17).

11 Ebd., S. 18.

12 Ebd., S. 19.

(Eckstein), die das Handeln des Menschen begleitet, ein anthropologischer Begriff, der verschiedene Anwendungsmöglichkeiten bietet.«<sup>13</sup>

### *Gewissen und Grundentscheidung*

Um den Anspruch Gottes vernehmen und in die Tat umsetzen zu können, bedarf es einer prinzipiellen Bereitschaft des Menschen, sich Gott zu öffnen. Der responsorische Charakter des christlichen Glaubens und Handelns kommen dadurch zum Ausdruck. Diese prinzipielle Bereitschaft, die es ein ganzes Leben lang durchzuhalten gilt, drückt sich in einem Grundentscheid oder einer Grundentscheidung aus, gemäß dem Willen Gottes, das Gute zu tun und das Böse zu unterlassen. »Es geht also um jene Haltung, die im christlichen Glauben als die grundsätzliche Bereitschaft, in der Nachfolge Christi sich ganz auf den Willen Gottes einzulassen, umschrieben ist und die in Jesus selbst, der von sich sagte, es sei geradezu seine Speise, den Willen des Vaters zu tun (Joh 4,34), ihr radikales, d.h. in der restlosen Erfüllung unbedingtes und eben dadurch erst ermöglichendes Vor- und Urbild hat.«<sup>14</sup> Der Wille Gottes bezieht sich auf die gesamte Schöpfungsordnung und damit auf die Mitmenschen und die Mitgeschöpfe. »Alle Einzelentscheidungen verweisen auf einen gemeinsamen Ursprung, sie werden durch ihn zusammengehalten.«<sup>15</sup> Das Handeln des Menschen ist dabei zielorientiert. Es ist seine Antwort auf die gnadenhafte Zuwendung Gottes und damit verbunden auf die konkreten Herausforderungen, die sich aus den Nöten der Umwelt – aus den »Zeichen der Zeit« – ergeben.

Auch hier kann auf Vorbilder verwiesen werden – insbesondere die Ordensgründerinnen und -gründer –, die auf ein konkretes gesellschaftliches bzw. soziales Problem mit ihrem Einsatz geantwortet haben. Einzelentscheidungen und Grundentscheidungen sind so immer aufeinander bezogen.

In den Einzelentscheidungen hält sich manchmal die Grundentscheidung nicht durch. Gerade hier »meldet« sich das Gewissen. Es machte auf die Abweichung aufmerksam, damit der Mensch sich wieder dem Anspruch Gottes gegenüber öffnet und zu seiner Grundentscheidung steht.

13 R. Schnackenburg, a.a.O., S. 58.

14 F. Furger, Einführung in die Moralthologie. Darmstadt 1988, S. 73; vgl. auch: H. Rotter, Person und Ethik. Zur Grundlegung der Moralthologie. Innsbruck/Wien 1993, S. 125-128; K. Demmer, Gottes Anspruch denken. Die Gottesfrage in der Moralthologie. Freiburg 1993, S. 234-244; F. Noichl, Gewissen und Ideologie. Zur Möglichkeit einer Rekonstruktion eines unbedingten Sollens. Freiburg u.a. 1993, S. 220-234.

15 K. Demmer, ebd., S. 72.

Das Gewissen und die sittlichen Urteile sind unter dieser Hinsicht dialektisch miteinander verbunden.<sup>16</sup> »So legt es sich aber nahe, das Theorem von der Grundentscheidung mit einer entsprechenden Vorstellung von Grundgewissen zu verbinden. Im Grundgewissen nimmt der Mensch zum erkannten Sinn seines Lebens und all seinen Implikationen Stellung, läßt er sich betreffen und anrühren.«<sup>17</sup> Dies wird dem Menschen um so mehr gelingen, je tiefer er sich vom rechtfertigenden Handeln Gottes, das ihm als unverdientes Geschenk gegeben wird, getragen weiß. Dabei betont die evangelische Theologie hier das bleibende Sündersein des Menschen, der allein im Gewissen sich der Verheißung Gottes gewiß sein kann.<sup>18</sup>

Bei der Grundentscheidung ist somit ein inhaltlich bestimmtes und ein formales Moment zu sehen. Das formale Moment zeigt sich im unbedingten Angesprochensein des Menschen in seiner Freiheit. »Der Inhalt der konkret und geschichtlich begegnenden Aufforderung geht in den Gehorsam gegenüber dieser Aufforderung als Grundentscheidung mit ein.«<sup>19</sup>

Beim Vergleich mit dem biblischen Hintergrund und den Überlegungen zu Gewissen und Grundentscheidung fallen drei Gesichtspunkte auf:

1. Das Wort *syneidesis* gehört bei Paulus in den Bereich der Anthropologie, ohne theologisch näher qualifiziert zu sein. Im Zusammenhang mit den Hinweisen zur Grundentscheidung entwickelt sich das Gewissen zu einer zentralen Konstante theologischer Anthropologie. Das gilt für die evangelische Theologie und Ethik<sup>20</sup>, ist aber spätestens seit dem II. Vatikanischen Konzil auch Allgemeingut in der Moraltheologie.<sup>21</sup>

2. Die biblische Sicht des Paulus geht vom Anspruch Gottes aus, der den Menschen als Person (Herz, Verstand) trifft. Das Gewissen beurteilt, ob das geplante oder bereits durchgeführte Handeln dem Anspruch Gottes entspricht. In der systematischen Reflexion wird dieser Aspekt weiter entfaltet, in dem auf den Anruf Gottes hin, die prinzipielle Bereitschaft des Menschen auf den Ruf Gottes zu antworten, näher eingegangen wird. In der Grundentscheidung, sich diesem Anruf bleibend zu öffnen, zeigt sich der Weg in die Nachfolge, der sich in den Einzelentscheidungen konkretisiert. Analog zur Grundentscheidung wird dann auch vom Grundgewissen

16 Ebd., mit Verweis auf D. Mieth, *Gewissen*, a.a.O.

17 Ebd., S. 72f.

18 Vgl. z.B. G. Ebeling, *Das Gewissen in Luthers Verständnis*. Leitsätze, in: Ders., *Lutherstudien*, Bd. III. Tübingen 1985, S. 108-125.

19 F. Noichl, a.a.O., S. 221.

20 Vgl. dazu H. Schlögel, *Nicht moralisch, sondern theologisch. Zum Gewissensverständnis von Gerhard Ebeling*. Mainz 1992, S. 85-115.

21 Vgl. K. Golser, *Das Gewissen als »verborgenste Mitte im Menschen«*, in: W. Ernst (Hrsg.), *Grundlagen und Probleme der heutigen Moraltheologie*. Würzburg 1989, S. 113-137.

gesprochen. »Es liegt bei der sittlichen Vernunft und ihrer Urteilskraft, die Sachgerechtigkeit jeder Einzelentscheidung im Licht dieser Perspektive kritisch zu prüfen, und in diesem Sinn ist von einem dialektischen Wechselverhältnis zwischen ihr und dem Gewissen die Rede.«<sup>22</sup>

3. Aus der Grundentscheidung und dem Grundgewissen heraus wächst wieder das Gewissensurteil im einzelnen. Ist nicht die zentrale Gewissensaussage des II. Vatikanischen Konzils (GS 16) in diesem Sinne zu interpretieren?

### *Das Gewissensurteil*

Die zentrale Aussage des II. Vatikanischen Konzils (GS 16) eröffnet auch den entsprechenden Abschnitt »Gewissen« des »Katechismus der Katholischen Kirche.«<sup>23</sup> Der erste Punkt ist überschrieben: »Das Gewissensurteil.«<sup>24</sup> Im Rahmen der bisherigen Überlegungen geht es jetzt darum, vom Grundgewissen und der Grundentscheidung zur konkreten Einzelentscheidung zu kommen. Treffend wird der Zusammenhang so charakterisiert: »Gegen das Gewissen handeln heißt dann nicht nur, gegen eine Überzeugung handeln, sondern gegen sich selbst, gegen sein Personsein handeln. Darin hat ja auch die moraltheologische Auffassung ihren sachlichen Grund, daß das Gewissen für den Menschen die nächste Norm des Handelns ist, die *norma proxima*. Dies aber bedeutet eben keinen schrankenlosen und willkürlichen Subjektivismus. Denn mit der »*norma proxima*« des Gewissens ist immer schon der Bezug auf einen Sachverhalt ausgesagt, von dessen Richtigkeit der Betreffende überzeugt ist und mit dem er sich identifiziert hat.«<sup>25</sup> Es geht beim Gewissensurteil also darum, das als richtig Erkannte sich selbst als Person anzueignen und zu tun. In den Worten des Katechismus: »Das Gewissen ist ein Urteil der Vernunft, in welchem der Mensch erkennt, ob eine konkrete Handlung, die er beabsichtigt, gerade ausführt oder schon getan hat, sittlich gut oder schlecht ist. Bei allem, was er sagt und tut, ist der Mensch verpflichtet, sich genau an das zu halten, wovon er weiß, daß es recht und richtig ist. Durch das Gewissensurteil vernimmt und erkennt der Mensch die Anordnungen des göttlichen Gesetzes.«<sup>26</sup>

---

22 K. Demmer, a.a.O., S. 73.

23 Katechismus der Katholischen Kirche. München u.a. 1993, 1176 (der Katechismus wird nach den einzelnen Nummern, nicht nach der Seitenzahl zitiert).

24 Ebd., 1777-1782.

25 G. Höver, Einleitung – Normativität und Gewissen, in: Ders./L. Honnfelder (Hrsg.), Der Streit um das Gewissen. Paderborn u.a. 1993, S. 22-24, hier S. 17.

26 Katechismus der Katholischen Kirche, a.a.O., 1778.

Das Gewissensurteil ist ein subjektives Geschehen, das sich an Sachverhalten zu orientieren hat. Insofern handelt es sich nicht nur um eine Abbildung des vorgegebenen Sachverhaltes im Gewissen. »Das Gewissen (ist) eben mehr als ein intellektuelles Anwendungsorgan des Gesetzes.«<sup>27</sup>

In der Geschichte der Moralthologie – darauf ist hingewiesen worden<sup>28</sup> – sind drei Antwortversuche auf die Frage nach dem Gewissensurteil als *norma proxima* für das sittliche Handeln gegeben worden.

Der erste Lösungstyp, der auf Alfons von Ligouri zurückgeht und bis in dieses Jahrhundert hinein verwendet wurde, sieht im Gewissen den Ort, an dem das göttliche Gesetz erkannt wird. Es kann bei diesem Geschehen vom göttlichen Gesetz zum menschlichen Gewissen zu »Transmissionsverlusten« und selbst zum »Dazwischentreten eines unüberwindlichen Irrtums«<sup>29</sup> kommen. Der Verpflichtungscharakter des Gesetzes wird dadurch nicht aufgehoben, aber auch das irrige Gewissensurteil bleibt in diesem Fall als *norma proxima* des Handelns gültig.

Der zweite Lösungstyp hat zur Voraussetzung, daß im Gewissen »die eigene Verpflichtungskraft des sittlichen Urteils« zum Ausdruck kommt. »Das Gewissen kommt in dieser Perspektive nicht nur als Kontaktorgan für das göttliche Gesetz, sondern in seiner originären Verbindlichkeit in den Blick. Diese kann auch dem irrigen Gewissen nicht abgesprochen werden, denn in seinem Spruch äußert sich nicht nur ein defektes Wissen um das Gesetz, sondern eine ursprüngliche Selbstkundgabe der sittlichen Vernunft, die zwar in einem spekulativem Irrtum befangen bleibt, aber dennoch zu praktischer Gewißheit findet.«<sup>30</sup>

Vorbereitet wurde diese Lösung von Wilhelm von Brügge und Petrus Anceoli und dann von Francisco Suarez (1548-1613) ausgearbeitet. »Suarez macht in einer bis dahin unbekanntenen Radikalität ernst damit, daß sich im Gewissen nicht nur Erkenntnis und Einsicht, sondern vor allem die Entscheidung und Festlegung der menschlichen Freiheit auf das Gute hin vollziehen. Seine Lösung bleibt jedoch von einem nominalistischen Freiheitsverständnis belastet, das Freiheit nicht mehr als die schöpferische Aktuierung der transzendentalen Ausrichtung am Guten, sondern nur mehr als Indifferenz des einzelnen Wahlaktes verstehen kann.«<sup>31</sup>

27 K. Golser, Das Gewissen als »verborgenste Mitte im Menschen«, a.a.O., S. 125.

28 Ich orientiere mich an E. Schockenhoff, *Testimonium conscientiae. Was ist norma proxima des sittlichen Urteils?*, in: G. Höver/L. Honnefelder (Hrsg.), a.a.O., S. 72-81; zum anders gelagerten Verständnis der evangelischen Ethik vgl. den gleichlautenden Beitrag von M. Honecker, ebd., S. 83-92.

29 E. Schockenhoff, ebd., S. 74.

30 Ebd., S. 75.

31 Ebd., S. 76.

Der dritte Lösungstyp weist auf das Seelenvermögen hin, in dem das Gewissen seinen Ort hat. Er fragt »nach dem anthropologischen Ort, an dem dieser den Gewissensspruch vernimmt«. Zwei Varianten haben sich hier ausgeprägt: »Für die einen fungiert das Gewissen deshalb als regula proxima des Handelns, weil sein Spruch das letzte konkrete Urteil der praktischen Vernunft, in späterer neuscholastischer Terminologie: das *iudicium ultimo practicum* ist. Das Gewissensurteil erscheint dann nicht mehr als ein spezifischer Vollzug der praktischen Vernunft, sondern fällt mit dieser ineins.«<sup>32</sup> Der zweiten Variante ist wichtig, daß die »Maßgeblichkeit des Gewissensurteils dem Willen nähersteht als das Gesetz und deshalb zugleich innere Handlungsregel sein kann.«<sup>33</sup>

Die beiden Varianten haben ihren Grund in zwei unterschiedlichen Ausprägungen des *synderesis*-Verständnisses bei Thomas und Bonaventura. Für Bonaventura gehört die *synderesis* in die Willens- und Gemütsphäre, während Thomas in ihr (den *habitus primorum principiorum*) jenes Urbewußtsein(s) sieht, das weiß, daß das Gute zu tun und das Böse zu lassen sei. In diesem Sinne kann man die *synderesis* als »Urgewissen« bezeichnet, während die *conscientia* als Anwendung auf den konkreten Fall als »Situationsgewissen« verstanden werden kann.<sup>34</sup> Der Katechismus faßt diesen Punkt so zusammen: »Die Würde der menschlichen Person enthält und verlangt, daß das Gewissen richtig urteilt. Zum Gewissen gehören: die Wahrnehmung der Moralprinzipien (*Synderesis*), ihre Anwendung durch eine Beurteilung der Gründe und Güter unter den gegebenen Umständen, und schließlich das Urteil über die auszuführenden oder bereits durchgeführten konkreten Handlungen.«<sup>35</sup>

Der Text läßt an dieser Stelle einen breiten Interpretationsspielraum zu. Es wird hier nicht näher entfaltet, ob mit *synderesis* abgedeckt ist, was mit Moralprinzipien gemeint ist. In den moraltheologischen Lexika hat das Wort unterschiedliche Bedeutung.<sup>36</sup> Auch der zweite Hinweis ist unter dieser Hinsicht offen formuliert, wenn von der Anwendung der Moralprinzipien durch eine Beurteilung der Gründe und Güter unter den gegebenen Umständen gesprochen wird. Was zählt zu den Gütern? Innerhalb der Moraltheologie ist vorgeschlagen worden, die sogenannten präsitlichen

32 Ebd.

33 Ebd., S. 76f.

34 Vgl. dazu K. Golser, *Gewissen*, a.a.O., S. 281, mit Verweis auf Josef Piper. Zum Verhältnis von *synderesis* und *conscientiae* und ihren Ausprägungen bei Thomas und Bonaventura vgl. F. Noichl, a.a.O., S. 260-282 (Lit.).

35 Katechismus der Katholischen Kirche, a.a.O., 1780.

36 Vgl. K. Hörmann, Art. »Moralprinzip«, in: *Lexikon der christlichen Moral* (1976), S. 1086-1088; W. Lesch, Art. »Moralprinzip«, in: *Neues Lexikon der christlichen Moral* (1990), S. 511-515.

Werte<sup>37</sup> Güter zu nennen. Zu ihnen zählen: die jedem Menschen aus sich selbst zukommende Menschenwürde, die menschliche Gesellschaft und ihre Institutionen, die menschliche Sexualität, die leibliche Integrität oder das Eigentum. »Wir schlagen vor, diese Gegebenheiten, diese Realitäten, die nicht als Qualitäten des Willens existieren, aber unserem Handeln vorgegeben sind, ganz einfach ›Güter‹ zu nennen.«<sup>38</sup> Der Katechismus gebraucht an dieser Stelle offene Begriffe, die erst material gefüllt und vom einzelnen abgewogen werden müssen. Eine ganze Reihe von Einzelpunkten werden bei der Ausgestaltung der Zehn Gebote genannt. Und auch hier steht im Text: »Das kluge Urteil des Gewissens anerkennt praktisch und konkret die Wahrheit über das sittlich Gute, die im Gesetz der Vernunft ausgedrückt ist.«<sup>39</sup> Das richtige und kluge Urteil ist demnach nicht vorprogrammiert, um einfach abgerufen zu werden. Insofern liegt der Text auf der Linie der Gewissensauffassung, wie sie im II. Vatikanischen Konzil zum Ausdruck gebracht wurde.

### Schlußbemerkung

Das Gewissensurteil bildet vom biblischen Befund über theologiegeschichtliche Ausprägungen bis in die Gegenwart einen Schwerpunkt der moraltheologischen Überlegungen zum Gewissen. Dabei geht es immer darum, den Anspruch Gottes in den Herausforderungen der konkreten Situation zu vernehmen und als Person darauf zu antworten. Hier hat das in einem lebensgeschichtlichen Prozeß geprägte Gewissen seinen Ort, das dann zu einem Gewissensurteil als *norma proxima* des sittlichen Handelns zu kommen hat.

---

37 Vgl. K. Hörmann, Art. »Wert und Wertethik«, in: *Lexikon der christlichen Moral* (1976), S. 1712-1720; W. Wolbert, Art. »Wert«, in: *Neues Lexikon der christlichen Moral* (1990), S. 857-860.

38 F. Böckle, *Fundamentalmoral*. München <sup>5</sup>1991, S. 23f.

39 Katechismus der Katholischen Kirche, a.a.O., 1780.